

ung, als der zu Wahrnehmung und Besorgung der landes- und lehns herrlichen Gerech-
same im Markgrafthume Oberlausitz authorisirten Behörde verordnete Präsident und Rath erklären
und bekennen hiermit: daß die Stadtcommune zu Budissin vermöge des von dem Rathe und der provisorischen Communit. Repräsentation dafelbst

[illegible]

Dr. J. P. H. H. H.

August 5.

